

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 38 (1976)

**Heft:** 11

**Nachruf:** Wieder sind zwei liebe Freunde von uns gegangen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

oder mangelnden Unterhalt, Schaden an Mensch oder Maschine entstehen?

**Antwort:**

Diese Frage muss im erwähnten Falle mit einem deutlichen «Ja» beantwortet werden. Artikel 258 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) hält fest: «Wenn ein Dritter auf die gemietete Sache einen Anspruch erhebt, der sich mit dem Rechte des Mieters nicht verträgt, so ist der Vermieter verpflichtet, auf Anzeige des Mieters hin den Rechtsstreit zu übernehmen und im Falle einer Störung des Mieters in der vertragsmässigen Benutzung des Mietgegenstandes Schadenersatz zu leisten».

Ist der Mistladekran fahrbar und wird er als sog. Arbeitsanhänger an einen Traktor gehängt, so haftet gemäss Art. 69 SVG (Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19.12.1958) der Halter des Zugfahr-

zeuges. Der betreffende Artikel hat folgenden Wortlaut: «Für den durch einen Anhänger oder ein geschlepptes Fahrzeug verursachten Schaden haftet der Halter des ziehenden Motorfahrzeuges, unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Haftung bei Motorfahrzeugen.»

Mit der Beantwortung der ersten Frage, ist die Antwort auf die zweite logischerweise gegeben. Wenn Ihre Käsereigenossenschaft einen allfälligen Schaden nicht berappen will, so drängt sich eine Haftpflichtversicherung auf, es sei denn, Ihre Genossenschaft würde jeweils vom Benutzer des Ladekrans eine Erklärung unterschreiben lassen, dass er mit der Uebernahme der Maschine jede Haftung (Mängel und Bedienung) übernimmt. Dieses Vorgehen ist indessen im Interesse der Mitglieder Ihrer Genossenschaft nicht zu empfehlen.

## Wieder sind zwei liebe Freunde von uns gegangen

### † Alois Sigrist, Tschädigen, Meggen



Das Bild zeigt den Verstorbenen anlässlich der Ernennung zum Ehrenmitglied der Sektion Luzern, am 22. März 1975.

Am Nachmittag des 30. Juni 1976 erreichte uns die unerwartete Nachricht, das Ehrenmitglied der Sektion Luzern, Herr Alois Sigrist, sei gestorben.

Alois Sigrist war seit 1941 – also volle 35 Jahre – Vorstandsmitglied der Sektion Luzern. Im Frühjahr 1975 wurde er zum Ehrenmitglied ernannt. Wir können nur bestätigen und wiederholen, was an der damaligen Feier gesagt wurde: «Alois Sigrist war stets mit Leib und Seele dabei. Die Motorisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft war ihm immer ein Herzensanliegen. Gerne erzählte er von den ersten Traktoren. Er selber fuhr mit einem der ersten Markentraktoren. Er half stets bei der Organisation von Maschinenvorführungen der Traktorengenossenschaft Luzern. Bei der Ausbildung Jugendlicher für die Führerprüfung half er seit Jahren rege mit und bildete so über 1000 Jugendliche aus. Er freute sich jeweils über die erzielten Erfolge. Ein besonderes Anliegen war ihm die verkehrstüchtige Ausrüstung der Traktoren und Anhänger.»

Wir danken dem Verstorbenen für alles, was er für die Sektion Luzern und dem SVLT getan hat.

Frau Sigrist und die Familienangehörigen versichern wir unserer herzlichen Anteilnahme. Alle, die Alois Sigrist gekannt haben, werden ihn in bester Erinnerung behalten.



**† Ehrenmitglied  
Josef Troxler  
Bognau  
Mauensee LU**

Am 26. Juli 1976 wurde das in unseren Reihen so beliebte Ehrenmitglied Josef Troxler zu Grabe getragen. Eine Delegation des Geschäftsleitenden Ausschusses des SVLT und 11 Vertreter der Sektionen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug gaben ihm nebst einer grossen Trauergemeinde das letzte Geleite.

Der liebe Verstorbene war Mitglied des Vorstandes der Sektion Luzern von 1941–1971 und deren Präsident von 1952–1971. Beim schweizerischen Verband gehörte Josef Troxler dem Zentralvorstand von 1952 bis 1971 an und dem Geschäftsleitenden Ausschuss von 1960 bis 1971. Seit diesem Zeitpunkt war er bei der Sektion Ehrenpräsident und beim SVLT Ehrenmitglied.

Der Verstorbene bekundete stets ein grosses Interesse für die Belange der Motorisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft. Dem luzernischen und schweizerischen Verband für Landtechnik und deren Vorgängern stand er zu jeder Zeit mit Hingabe zur Verfügung.

Wir danken Josef Troxler für alles, was er für unsere Organisation und die Landwirte getan hat und werden ihn in bester Erinnerung behalten.

Seine Angehörigen, besonders Frau Troxler, versichern wir unserer Anteilnahme an ihrem seelischen Schmerz.

## **Zollrückerstattung auf Treibstoffen**

### **für die Bewässerung in der Landwirtschaft während der Trockenperiode 1976**

Mit Schreiben vom 14. Juli 1976 teilte die Eidg. Oberzolldirektion den Gemeinden mit, dass das Eidg. Finanz- und Zolldepartement durch Verordnung vom 9. Juli 1976 die Oberzolldirektion ermächtigt hat, den Zollzuschlag und einen Teil des Zolles auf Treibstoffen rückzuerstatten, sofern die Treibstoffe zum Antrieb von Pumpen zur Bewässerung in der Landwirtschaft während der aussergewöhnlichen Trockenperiode 1976 verwendet werden. Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 15. Juni 1976 in Kraft. Die Rückerstattung beträgt 42 Rp. je Liter Benzin und 44 Rp. je Liter Dieselöl.

Die Zollrückerstattungsgesuche sind von den Gemeinden zu erstellen; dies auch dann, wenn die Bewässerung von einzelnen Landwirten selbst durchgeführt wurde.

In den Gesuchen sind folgende Angaben einzutragen:

#### **1. bei Treibstoffverbrauch durch die Gemeinde**

- a) Verbrauch in Liter, getrennt für Benzin und Dieselöl
- b) Art und Typ der eingesetzten Motoren
- c) Gesamte Betriebsdauer in Stunden je Art und Typ der verwendeten Motoren.

#### **2. bei Treibstoffverbrauch durch die Landwirte**

- a) Namen der Landwirte
- b) Verbrauch in Liter jeden Landwirtes, getrennt für Benzin und Dieselöl.

Die Gesuchsformulare werden anfangs Oktober zugestellt, zusammen mit einer Wegleitung zum Ausfüllen der Formulare. Die Auszahlung der Beträge wird erst gegen Ende 1976 erfolgen können, da zuerst die üblichen jährlichen Gesuche der Landwirte um Zollrückerstattung auf den Treibstoffen erledigt werden müssen.